



Satzung des Ruderclubs am Kopernikus-Gymnasium Niederkassel e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung ausschließlich das generische Maskulin verwendet. Gemeint sind natürlich überall alle Geschlechter.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
"Ruderclub am Kopernikus-Gymnasium Niederkassel e.V."
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Kopernikusstrasse 3 53859 Niederkassel.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Jugendlichen inner- und außerhalb des schulischen Bereichs Lebenshilfe zu gewähren, zur sozialen Integration von Jugendlichen in der Gemeinschaft beizutragen und zur Verantwortungsfreude und Kameradschaftlichkeit zu führen. Weiter sportliche Tätigkeiten von Jugendlichen zu fördern und überhaupt die Förderung des Sports der Jugend in jeder Form.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Rudersports in Form von Wander- und Rennrudern.

§3

Weitere Bestimmungen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niederkassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§4

Organe des Vereins

§4.1 Mitgliederversammlung

1. Sie ist das oberste Organ des Vereins und wird in der Regel vom Jugendvorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres abzuhalten.
3. Der Vorstand ist darüber hinaus dazu verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
4. Die Stimmberechtigung verteilt sich nach dem Quotienten 60 (ordentliche Mitglieder) zu 40 (fördernde Mitglieder).
5. Bei einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Zu ihren Aufgaben gehört:
 - a) Die Wahl des Jugendvorstandes
 - b) Die Wahl des Protektors
 - c) Die Wahl der Kassenprüfer
 - d) Die Wahl von Ehrenmitgliedern
 - e) Das Beschließen von Ausschüssen für besondere Aufgaben
 - f) Die Entgegennahme der Jahresberichte
 - g) Festsetzung der Beiträge in einer Beitragsordnung
 - h) Entlastung des Jugendvorstandes und des Protektors; hierzu ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - i) Die Auflösung des Vereins (hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich)
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Tagesordnung sind mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu veröffentlichen.

§4.2 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus dem Protektor, dem Jugendvorsitzenden, dem Ruderwart, dem Kassenwart, dem Bootswart, dem Schriftwart und dem Hauswart. Der gesamte Jugendvorstand ist ehrenamtlich tätig!
2. Der gesamte Jugendvorstand besteht, bis auf den Protektor, aus ordentlichen Mitgliedern.
3. Die Mitglieder wählen zwei fördernde Mitglieder als Vertreter, welche den Jugendvorstand bei seiner Arbeit unterstützen sollen.
4. Der Jugendvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.



§4.3 Protektor

1. Der Protektor vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Er muss das 18 Lebensjahr vollendet haben und ein Lehramt am Kopernikus-Gymnasium Niederkassel ausüben.
3. Der Protektor wird von der Schulleitung des Kopernikus-Gymnasiums Niederkassel vorgeschlagen.

§5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliches Mitglied ist jeder Schüler und Lehrer, der sich aktiv an dem in §2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligt, sofern dessen Aufnahmeantrag angenommen wurde.

- b) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.

- c) Hospitierenden Mitgliedern

Hospitierende Mitglieder sind alle Personen, deren Aufnahmeantrag noch nicht angenommen wurde.

- d) Fördernden Mitgliedern

Fördernde Mitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder, die den Schülerstatus aufgegeben haben und andere Personen, die ebenfalls bereit sind, sich für den §2 dieser Satzung aufgeführten Zweck einzusetzen und diesen zu fördern.

Diese werden in inaktive und aktive unterteilt:

- Aktiv ist jeder, der in einem Geschäftsjahr > 50km mit Vereinsmaterial gerudert ist.
- Inaktiv ist jeder, der in einem Geschäftsjahr ≤ 50km mit Vereinsmaterial gerudert ist.

- e) Gästen

Gäste sind Teilnehmer des Ruderbetriebs, welche bereits Mitglied in einem anderen Ruderverein sind.

2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Jugendvorstand das Mitglied informiert. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen vom Jugendvorstand nicht bekanntgegeben zu werden.



3. Personen, die aufgrund von §5.5.c dieser Satzung ausgeschlossen wurden, können keine erneute Mitgliedschaft erwerben.
4. Voraussetzung für die Aufnahme ist:
 - a) Bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten; diese umfasst auch die Zustimmung zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung.
 - b) Bestätigung der Schwimmfähigkeit.
 - c) Die Entrichtung der Aufnahmegebühr in Höhe eines halben Jahresbeitrags.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt aus dem Verein
 - b) Durch Auflösung des Vereins
 - c) Durch Ausschluss
 - d) Durch den Tod
6. Der halbjährlich mögliche Austritt zum 30.06. und 31.12. erfolgt durch textliche Erklärung gegenüber dem Jugendvorstand.
7. Über den Ausschlussentscheidet der Jugendvorstand durch schriftlichen Bescheid.
8. Ein Mitglied ist auszuschließen wegen vereinschädigenden oder unehrenhaften Handlungen oder wenn ein Mitglied trotz Anmahnung gegen seine Pflichten als Vereinsmitglied nachhaltig verstößt.
9. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
10. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§6

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sie vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen und fördernden Mitglieder gemäß §4.1.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind, können durch den Jugendvorstand beschlossen werden.

§7

Kooperationen

Kooperationen mit der Schule oder mit anderen Vereinen werden über einzelne Kooperationsvereinbarungen festgelegt bzw. festgehalten.



§8

Haftung

1. Rudern Gäste mehr als 100 km in einem Jahr, so werden sie beitragspflichtig.
2. Gerudert wird auf eigene Gefahr.
3. Für Sachschäden kann der Betreffende verantwortlich gemacht werden.
Die Verantwortung obliegt dem jeweiligen, die Fahrt leitenden Obmann.

§9

Disziplin

1. Der Protektor kann zur Aufrechterhaltung der Disziplin und zur Abwehr vereinsschädigenden Verhaltens eine Geldbuße bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrages verhängen.
2. Weitere Strafen sind Rügen vor der Mitgliederversammlung und Rüge mit Standerentzug oder einer Rudersperre.
3. Wer nach einmaliger Verwarnung durch den Jugendvorstand den Mitgliedsbeitrag (siehe Beitragsordnung) nicht bezahlt, wird nach einem halben Kalenderjahr aus dem Verein ausgeschlossen

§10

Ruderordnung

Der Verein hat eine Ruderordnung, in welcher Regeln für den Ruderbetrieb festgelegt werden.

§11

Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und das Rechnungsjahr sind das Kalenderjahr.

§12

Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen und fördernden Mitglieder gemäß §4.1.6i beschlossen werden.